



**ZENTRALVERBAND
SANITÄR
HEIZUNG KLIMA**



INFORMATIONSFORUM DES ZVSHK FÜR GEWÄHRLEISTUNGSPARTNER 2014

Lionel Vignol, Rechtsreferent, ZVSHK, Bonn, 13. November 2014

Inhalt

1. Haftungsübernahmevereinbarungen
2. Aktivitäten zum kaufvertraglichen Nacherfüllungsanspruch
§ 439 BGB zwischen Unternehmern
mit Erstattung der Aus- u. Einbaukosten
3. Fortentwicklung - HÜV Plus
4. Garantien der Hersteller § 443 BGB

Bisherige HÜV

wesentliche Leistung –
stellt auf WerkV ab:

Nacherfüllung mit Ersatz der
Aus- und Einbaukosten bei
fehlerhaften Produkten des
Herstellers

SHK-Betrieb → Hersteller

Aktivitäten zu § 439 BGB

unter Kaufleuten - KaufV

- verschuldensunabhängig,

bisher: nur Ersatz der
mangelhaften Sache

Ziel (neu): zusätzl. Ersatz
der Aus- und Einbaukosten

SHK-Betrieb → GH

GH → Hersteller

Ergebnis: weitgehende Aus-
höhung des HÜV-Anspruchs

Haftungsübernahmevereinbarungen, Herstellergarantien und HÜV Plus

HÜV - Plus

Fortentwicklung der HÜV in zwei Bereichen

- Wegfall der unterschiedlichen Verjährungsfristen für werkv. Mängelansprüche von 2 und 5 Jahren
- Freistellung vom Nachweis der Mängelbelastetheit des Produkts zum Zeitpunkt der werkvertraglichen Abnahme

Herstellergarantien

- § 443 BGB - Neufassung der Garantie, Juni 2014
- Arten
- Bedingungen
- Rechtsfolgen
- Besondere Verbraucherangaben

Haftungsübernahmevereinbarungen, Herstellergarantien und HÜV Plus

1. HÜV

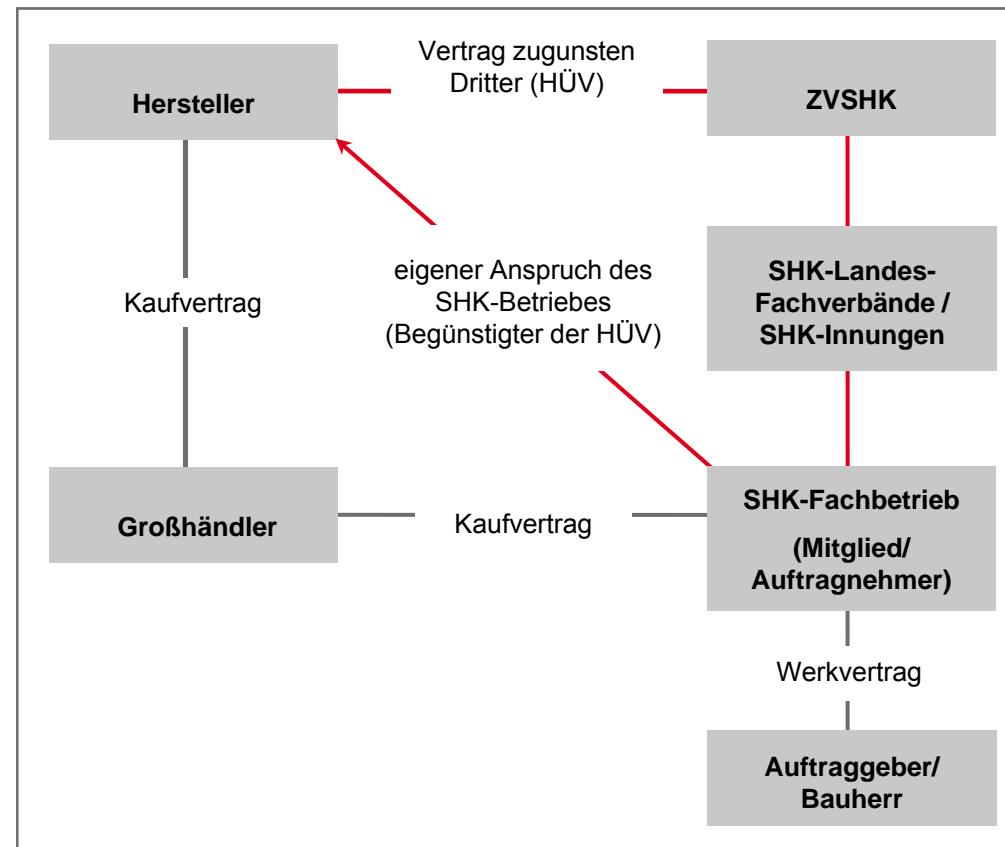


Abbildung: Übersicht Haftungsübernahmevereinbarung

rot: Vertragsbeziehung durch die HÜV

grau: „normale“ Kauf- oder Werkverträge

1. Haftungsübernahmevereinbarung

HÜV-Vertragsinhalt

- § 1 – bezeichnet den Kreis der „Berechtigten“ und legt die Produktgruppen des GLP fest,
- § 2 – konkretisiert die Haftung des GLP hinsichtlich Fehlerquellen und dem Inhalt der Ersatzleistungen,
- § 3 – beschreibt die Obliegenheiten der berechtigten Betriebe, sowohl bei Einbau als auch nach Schadeneintritt,
- § 4 – sieht das Gespräch der im Streitfall „Beteiligten“ (GLP und Betrieb) vor, sich gütlich zu einigen.

1. Haftungsübernahmevereinbarung

Sachverhalt:

- SHK-Betrieb hat für fehlerhafte Produkte (zum Abnahmezeitpunkt) verschuldensunabhängig zu haften, also die Mängel am Werk zu beseitigen.

Vorteile der HÜV für SHK-Betriebe:

- Bei entsprechender Produktwahl hat der SHK-Betrieb einen GLP zur Seite, der ihm
 - sowohl bei der tatsächlichen Schadensbehebung mit Rat und Tat hilft,
 - als auch rechtlich einen Erstattungsanspruch für seine Aufwendungen im Rahmen der Mängelbeseitigung gibt.

1. Haftungsübernahmevereinbarung

Vorteile der HÜV für den Hersteller:

- Verstärkte Kundenbindung durch zusätzliche Sicherheit für den „Kunden“ SHK-Betrieb,
 - regelmäßige Bekanntmachung der GLP in der Verbandsstruktur,
 - GLP zeichnet sich als Partner der SHK-Betriebe aus.
-
- GLP ist von der Qualität seiner Produkte überzeugt und steht dafür ein.
 - GLP hilft den SHK-Betrieben in der Schadensregulierung unmittelbar durch Rat und Tat.

1. Haftungsübernahmevereinbarung

Zur Versicherbarkeit der Ein- und Ausbaukosten schreibt der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft im Positionspapier vom 2. April 2012:

„Die sog. erweiterte Produkthaftpflichtversicherung deckt u. a. Kosten für den Aus- und Einbau mangelhafter Erzeugnisse ab, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.

Die Versicherung umfasst

- Kosten zur Rechtsverteidigung, wenn keine Ansprüche gegeben sind oder
- die Zahlung von Entschädigungen bei berechtigten Ansprüchen.“

In der Produkthaftpflichtversicherung ist dies die Klausel Nr. 4.4 „Aus- und Einbaukosten“.

2. Aktivitäten zum Kaufvertragl. Nacherfüllungsanspruch § 439 BGB - Erstattung Aus- und Einbaukosten zw. Untern.

Rechtszustand bis 2011 – Das Kaufrecht gibt dem Käufer als „Nacherfüllung“ im Rahmen des § 439 BGB (also ohne Verschulden des Verkäufers) nur

- die Beseitigung des Mangels an der gelieferten Sache (Rep.)
- oder die Neulieferung einer weiteren Sache,
- aber keinen Ersatz der Aus- und Einbaukosten, gleichgültig ob der Käufer ein Verbraucher oder Unternehmer ist.
- Ersatz der Aus- und Einbaukosten gibt es nur bei schuldhaftem Handeln des Verkäufers gemäß §§ 437, 440 280 f BGB
(bei GH - / bei Hersteller +)

2. Aktivitäten zur Erstattung der Aus- und Einbaukosten zw. Untern.

Rechtszustand ab 2011: Nach zwei EuGH-Entscheidungen und erster BGH-Entscheidung im Dezember 2011 (BGH – VIII ZR 70/08) werden diese A + E-Kosten in einem Kaufvertrag zwischen Unternehmer (Verkäufer) und Verbraucher (Käufer) in einem angemessenem Umfang vom Verkäufer getragen oder erstattet (§ 439 Abs. 3 BGB).

Spätere Entscheidungen des BGH zum Kauf zwischen Unternehmen besagen aber, dass der Käufer, soweit er Unternehmer ist, keinen Ersatz der A + E-Kosten vom Verkäufer erhält, da den Verkäufer kein Verschulden trifft. Die EU-VerbrauchsgüterkaufR ist nicht anwendbar. BGH-VIII ZR 226/11, BGH-VIII ZR 67/12, BGH-VIII ZR 46/13

(Der Anspruch des gewerblichen Käufers auf Ersatz der A + E-Kosten besteht nur bei Verschulden des gewerblichen Verkäufers - § 437 BGB.)

2. Aktivitäten zur Erstattung der A + E-Kosten zw. Unternehmern

Folge für den Handwerker:

Endkunde	-----	Handwerker	-----	Verkäufer/Lieferant/GH
		Werkvertrag		Kaufvertrag
		A + E-K sind verschuldens- <u>un</u> abhängig		A + E-K sind verschuldens- abhängig

Bei einem fehlerhaften Produkt

a) mangelhaftes Produkt ausbauen	a) kein Kostenersatz (-)
b) neues Produkt besorgen	b) neues Produkt liefern
c) neues Produkt einbauen	c) kein Kostenersatz (-)

Ergebnis:

- Der Handwerker trägt unterm Strich die Verantwortung für ein fehlerhaftes Produkt.
- GH/Lieferant/Verkäufer kann sich seiner Verantwortung entziehen.

2. Aktivitäten zur Erstattung der A + E-Kosten zw. Unternehmern

Seit 2012 gibt es Initiativen verschiedener Wirtschaftsbranchen für ein verantwortungsgerechtes Gewährleistungsrecht/Mängelrecht zwischen Unternehmen

Inhalt ist die Forderung, dass

- bei einer Kaufsache, die ihrem Verwendungszweck gemäß zur Einfügung in eine andere Sache vorgesehen ist,
- im Falle der Mangelhaftigkeit, gleichgültig ob im Rahmen der Reparatur der gelieferten Sache oder bei Ersatzlieferung,
- die anfallenden Aus – und Einbaukosten – in angemessenem Umfang – zu ersetzen sind.
- Der Verkäufer haftet also verschuldensunabhängig im Rahmen des Nacherfüllungsanspruchs § 439 BGB (GH + / H +)

2. Aktivitäten zur Erstattung der A + E-Kosten zw. Unternehmern

Im Gesetzentwurf zur Umsetzung der EU-VerbraucherrechteR., Anfang 2013, gab es bereits eine Regelung zu § 439 BGB; diese wurde aber wieder gestrichen.

Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung, Ende 2013, ist zu lesen:

„Im Gewährleistungsrecht wollen wir dafür sorgen, dass Handwerker und andere Unternehmer nicht pauschal auf den Folgekosten von Produktmängeln sitzen bleiben, die der Lieferant oder Hersteller zu verantworten hat.“

Derzeit laufen diverse Aktivitäten der Verbände zur Erstattung der Kosten zwischen Unternehmern. Das BMJV hat eine Expertenkommission beauftragt, eine Lösung zu finden. Auch die Regierungsfractionen im Bundestag befassen sich mit dem Thema.

2. Aktivitäten zur Erstattung der A + E-Kosten zw. Unternehmern

Wenn eine gesetzl. Regelung zur verschuldensunabhängigen Erstattung der A + E-Kosten zw. Untern. eingeführt wird, wird dies folgende Auswirkungen auf unsere HÜV haben:

- Handwerker bekommt A u. E-Kosten vom Lieferanten/GH auf der Grundlage des Kaufvertrages ersetzt.
- SHK-Betrieb ist für A u. E-Kosten nicht mehr auf die HÜV angewiesen. (ca. 95 % der Fälle auf HÜV-Grundlage betreffen die Nachbesserung/Nacherfüllung der Werkleistung.
(**HÜV wird ausgehöhlt**)

Für den GH/Lieferanten bedeutet dies auf Grundlage der Kaufverträge:

- A u. E-Kosten sind dem Handwerker/Käufer zu ersetzen.
- GH fordert die A u. E-Kosten vom Hersteller (zurück).

2. Aktivitäten zur Erstattung der Aus- u. Einbaukosten zwischen Unternehmern

Ergebnis/Auswirkungen auf unsere HÜV

Für die Hersteller bedeutet dies:

- Kostenpositionen für Aus u. Einbau bleiben bestehen,
- Hersteller verliert Kontakt mit dem Handwerker, da keine direkten Schadensmeldungen mehr erfolgen.
- Hersteller erfährt vom Schadensfall erst später.
- Hersteller hat keine Möglichkeit der Einflussnahme bei Schadensregulierung/-beseitigung beim Handwerker

2. Aktivitäten zur Erstattung der A – E-Kosten zw. Unternehmern

Weitere Projekte des Bundes/der Länder:

a) Die VerbraucherschutzMK und die JustizMK der Länder befassen sich in einer Projektgruppe mit der Fortentwicklung des Gewährleistungsrechts beim Verbrauchsgüterkauf.

Folgende Aspekte werden untersucht:

- Neubeginn der Verjährung nach Nacherfüllung
- Gefahrtragung während der Nachbesserung
- Gewährleistung und Garantie
- Nutzungsausfall bei der Nacherfüllung
- Verlängerung der Frist zur Beweislastumkehr in § 476 BGB
(bisher 6 Monate nach Gefahrübergang – Vermutung der Mangelhaftigkeit bei Gefahrübergang.)

2. Aktivitäten zur Erstattung der Aus- u. Einbaukosten zw. Unternehmern

b) Aktivitäten im BMJV:

- Eine Projektgruppe im BMJV hat zum Thema der „Schaffung eines Bauvertragsrechts im BGB“ einen Ergebnisbericht vorgelegt, der weitreichende Verbraucher schützende Regelungen enthält. Derzeit ruht dieses Vorhaben.
- Werden beiden Verfahren umgesetzt und gesetzliche Regelungen eingeführt, haben diese unmittelbare Auswirkungen auf das Mängelrecht im Kauf- u. im Werkvertragsrecht.

3. Fortentwicklung - HÜV Plus

Wie kann die bestehende HÜV fortentwickelt werden?

- a) Die HÜV gibt dem SHK-Betrieb einen Ersatzanspruch,
 - wenn das Produkt des GLP für den werkvertraglichen Mangel ursächlich ist und
 - der SHK-Betrieb den Mangel aufgrund eines begründeten Mängelanspruchs des Kunden erfüllen muss.
- b) Die Schwachstelle der HÜV zeigt sich in der täglichen Praxis der Schadensabwicklung
 - Bei Ausfall eines Produktes hat der Kunde bestimmte, feste Erwartungen.
 - Diese Erwartungen gehen oft über seine vertraglichen „Mängelrechte“ hinaus.
 - Dieses „Mehr“ der Kundenforderungen können die SHK-Betriebe oft nur auf Basis von „Kulanzregelungen“ erfüllen.

3. Fortentwicklung - HÜV Plus

Verjährungsfrist für Mängelansprüche § 634a Abs. 1 BGB

HÜV – werkvertragliche Mängelansprüche	HÜV Plus in Zusammenhang mit Garantie
1. „ <u>kleine</u> “ Werkverträge § 643a Abs. 1 Nr. 1, <u>2 Jahre</u> Verjährungsfrist ab Abnahme	1. „ <u>kleine</u> “ Werkverträge § 634 a Abs. 1 Nr. 1 <u>5 Jahre</u> ab Abnahme (Aufgrund der Garantie – Verlängerung der Frist von Anfang des dritten bis Ende des fünften Jahres – Siehe § 2 Ziffer 5. a)
2. „ <u>große</u> “ Werkverträge § 634 a Abs. 1 Nr. 2, <u>5 Jahre</u> Verjährungsfrist ab Abnahme.	2. „ <u>große</u> “ Werkverträge § 634 a Abs. 1 Nr. 2 <u>5 Jahre</u> Verjährungsfrist ab Abnahme - keine Änderung durch HÜV Plus -

3. Fortentwicklung - HÜV Plus

a) Verlängerung der Verjährungsfrist für Mängelansprüche in Werkverträgen nach § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB (2 Jahre) ab Anfang des dritten bis Ende des fünften Jahres ab Abnahme

In Ergänzung zu § 2 Ziffer 1 und 3 HÜV gibt die Firma * dem SHK-Betrieb die Ersatzansprüche aus dieser Haftungsübernahmevereinbarung (*Zusatz nach Wahl des GLP: mit Ausnahme des Schadensersatzanspruches*) für alle vom SHK-Betrieb abgeschlossenen Werkverträge, die unter die Verjährungsfrist des § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB fallen – gleichgültig ob ohne/mit VOB/B –, im Zeitraum der Verjährungsfrist des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (fünf Jahre).

3. Fortentwicklung - HÜV Plus

Verzicht des GLP auf den Nachweis der Mangelhaftigkeit des Produktes zum Abnahmezeitpunkt

HÜV – werkvertragl. Mängelansprüche	HÜV Plus in Zusammenhang mit Garantie
<p><u>Grundsatz: Nach werkvertragl. Abnahme</u> hat grundsätzlich der Kunde das Vorliegen eines Produktmangels nachzuweisen (aber mit Erleichterung – BGH-Symptomtheorie). Der Mangel muss bereits zum Abnahmezeitpunkt im Produkt (unerkannt) angelegt sein.</p> <p><u>SHK-Betrieb zu HÜV-Partner/GLP</u> GLP untersucht das fehlerhafte Produkt. Falls Produkt fehlerhaft, dann auch Ersatz vom GLP.</p> <p>Abnahmezeitpunkt ist für Mangel entscheiden</p>	<p><u>Hersteller gibt AG/Endkunden eine Haltbarkeitsgarantie</u> (§ 443 Abs. 2 BGB) für den Zeitraum von 5 Jahren. (eventuell verkürzter Zeitraum) Hersteller haftet für auftretende Produktmängel während dieser Frist. Ablauf der Frist ist entscheiden.</p> <p>Im <u>Verhältnis GLP – SHK-Betrieb</u> hat SHK-Betrieb die Vergünstigung aus § 2 Ziffer 5 b) HÜV Plus, die der Regelung zur Haltbarkeitsgarantie entspricht.</p>

3. Fortentwicklung - HÜV Plus

b) Verzicht von * auf den Nachweis der Mangelhaftigkeit des Produktes zum Abnahmezeitpunkt durch den SHK-Betrieb

Die Firma * verzichtet im Rahmen der Erfüllung der Ersatzansprüche des SHK-Betriebes (§ 2 Ziffer 1, 3) bei ihren vorstehend unter § 1 Ziffer 2 HÜV genannten Produkten auf den Nachweis des Vorliegens eines Mangels i. S. v. § 2 Ziffer 1 HÜV für den Zeitraum der Verjährungsfrist des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (fünf Jahre). Dies steht in Zusammenhang mit der Haltbarkeitsgarantie der Firma * (§ 443 BGB).

4. Garantien der Hersteller §§ 443 BGB

Der Hersteller (Garantiegeber) macht mit

- einer „Garantie“ (Garantieerklärung)
- dem Empfänger der Garantie (Garantienehmer - in der SHK-Branche ist dies meist der Auftraggeber/ Bauherr/Käufer/Verbraucher/Endkunde)
- ein „Angebot“ zum Abschluss eines selbständigen Garantievertrages (§ 443 BGB).

Der Garantienehmer nimmt das Angebot an, entweder stillschweigend oder z. B. durch Rücksendung einer vorgefertigten Benachrichtigung an den Hersteller.

4. Garantien der Hersteller § 443 BGB (seit 13.06.2014)

„(1) Geht der Verkäufer, der Hersteller oder ein sonstiger Dritter in einer Erklärung oder einschlägigen Werbung, die vor oder bei Abschluss des Kaufvertrages verfügbar war, zusätzlich zu der gesetzlichen Mängelhaftung insbesondere die Verpflichtung ein,

- den Kaufpreis zu erstatten,
 - die Sache auszutauschen,
 - nachzubessern
 - oder in ihrem Zusammenhang Dienstleistungen zu erbringen,
- falls
- die Ware nicht diejenige Beschaffenheit aufweist
 - oder andere als die Mängelfreiheit betreffende Anforderungen nicht erfüllt,

die in der Erklärung oder einschlägigen Werbung beschrieben sind (Garantie), stehen dem Käufer im Garantiefall unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche die Rechte aus der Garantie gegenüber demjenigen zu, der die Garantie gegeben hat (Garantiegeber).“

4. Garantien der Hersteller § 443 BGB (seit 13.06.2014)

„(2) Soweit der Garantiegeber eine Garantie dafür übernommen hat, dass die Sache für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält (Haltbarkeitsgarantie), wird vermutet, dass ein während ihrer Geltungsdauer auftretender Sachmangel die Rechte aus der Garantie begründet.“

In § 443 BGB ist somit geregelt

- die Beschaffenheitsgarantie,
- die Garantie für sonstige Anforderungen, die nicht die Mängelfreiheit der Sache betreffen,
- die Haltbarkeitsgarantie.

4. Garantien der Hersteller § 443 BGB

a) Beschaffenheitsgarantie

Hersteller bestimmt den Umfang, auf volle Sachmängelfreiheit,
oder auf bestimmte Beschaffenheitsmerkmale
(Vereinbarung der Beschaffenheit \neq Beschaffenheitsgarantie
§ 434 I S. 1 BGB Hersteller steht dafür ein.)

b) Garantie für sonstige Anforderungen, die nicht die Mängelfreiheit der Sache betreffen (§ 434 BGB)

Garantie für zukünftige Umstände
Beispiel: Kupferrohr, 5 Jahre, Wasserversorger ändert
Wasserqualität, Cu-Rohr ist auch hierfür geeignet

c) Haltbarkeitsgarantie

Hersteller garantiert eine bestimmte Beschaffenheit einer
Sache innerhalb eines Zeitraumes

4. Garantien der Hersteller § 443 BGB

Die Leistungspflicht des Herstellers

Die Leistungspflicht des Garantiegebers umfasst nach der gesetzlichen Regelung

- den Kaufpreis zu erstatten (oder)
- die Sache auszutauschen (oder)
- die Sache nachzubessern
- oder im Zusammenhang damit Dienstleistungen zu erbringen.

Die gesetzliche Regelung sieht keine Schadensersatzleistung vor. Der Garantiegeber kann aber (freiwillig) in seine Garantie auch eine Leistung zum Schadensersatz aufnehmen.

4. Garantien der Hersteller §443 BGB

Sofern sich die Garantie an private Endkunden (Verbraucher) richtet,
sind die Sonderbestimmungen für Garantien gemäß § 477 BGB zu
beachten, die lauten:

- „(1) Eine Garantieerklärung (§ 443 BGB) muss einfach und verständlich
abgefasst sein. Sie muss enthalten
1. den Hinweis auf die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers sowie
darauf, dass sie durch die Garantie nicht eingeschränkt werden, und
 2. den Inhalt der Garantie und alle wesentlichen Angaben, die für die
Geltendmachung der Garantie erforderlich sind, insbesondere die
Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes
sowie Namen und Anschrift des Garantiegebers.
- (2) Der Verbraucher kann verlangen, dass ihm eine Garantieerklärung in
Textform mitgeteilt wird.
- (3) Die Wirksamkeit der Garantieverpflichtung wird nicht dadurch berührt,
dass eine der vorstehenden Anforderungen nicht erfüllt wird.“

4. Garantien der Hersteller § 443 BGB

Voraussetzungen: – Inhalt, Bedingungen, Leistungen –

- a) Garantie setzt das Vorliegen eines Vertrages voraus (Bau-/Werkvertrag, Werklieferungsvertrag, Kaufvertrag mit Montageverpflichtung, Kaufvertrag).
- b) Garantie lässt die gesetzlichen Rechte, insbesondere Mängelrechte, des Käufers oder Bestellers/Auftraggebers unberührt, greift somit in diese nicht ein.
Die selbständige Garantie besteht also neben und unabhängig von den kauf- oder werkvertraglichen Mängelrechten des Käufers oder Auftraggebers.
Sie geht über die Sachmängelfreiheit i. S. d. § 434 BGB hinaus.
- c) Die Garantieerklärung des Garantiegebers zu seiner Garantie kann unter Beachtung des gesetzlichen Rahmens (§ 443 BGB und weitere Bestimmungen) zum Gegenstand und Inhalt, zu den Bedingungen und Leistungen sowie zur Dauer frei gestaltet werden (Tatbestand und Rechtsfolge).

Haftungsübernahmevereinbarungen, Herstellergarantien und HÜV Plus

4. Garantien der Hersteller § 443 BGB

Eine Garantierklärung sollte enthalten:

- Bezeichnung des Garantiegebers mit Namen und Adresse;
- Bezeichnung der Sache/des Produkts, der besonderen Beschaffenheit und/oder der sonstigen Anforderungen, die nicht die Mängelfreiheit der Sache betreffen und/oder der Beschaffenheit der Sache innerhalb eines Zeitraumes, für die der Hersteller haften will;
- Angaben für den Garantienehmer zum Verfahren, zur Anzeige des Schadens bzw. des Garantiefalls, zur Anmeldung seiner Ansprüche (Bedingungen) sowie zur Beachtung/Einhaltung der Garantiefrist mit Beginn und Ende;
- Angaben zur Leistung des Garantiegebers (Rechtsfolge):
Erstattung des Kaufpreises, Austausch oder Nachbesserung der Sache, oder in ihrem Zusammenhang die Erbringung von Dienstleistungen, möglicherweise auch Ersatz des Schadens;
- Soweit der Garantienehmer ein Verbraucher ist, sind die Sonderbestimmungen des § 477 BGB zu beachten.



ZENTRALVERBAND
SANITÄR
HEIZUNG KLIMA



**VIELEN DANK FÜR
IHRE AUFMERKSAMKEIT!**

Lionel Vignol, Rechtsreferent, ZVSHK, Bonn, 13. November 2014